

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Simone Oldenburg, Fraktion DIE LINKE

Versicherungspflicht von Berufsschülerinnen und Berufsschülern nach Erreichen des Endes der Berufsschulpflicht

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Welche Zahl von Berufsschülerinnen und Berufsschülern in Mecklenburg-Vorpommern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, befinden sich per 01.12.2017 in einer Berufsausbildung an einer beruflichen Schule in freier Trägerschaft?

Zum Stichtag 01.12.2017 werden im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern keine Zahlen erhoben.

Zum Stichtag der amtlichen Schulstatistik am 12.10.2017 befanden sich 3.406 Schülerinnen und Schüler, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, in einer Berufsausbildung an einer beruflichen Schule in freier Trägerschaft in Mecklenburg-Vorpommern.

2. Wie ändert sich der Status von Berufsschülerinnen und Berufsschülern in der gesetzlichen Unfallversicherung mit Erreichen des Endes der Berufsschulpflicht gemäß § 42 Abs. 2 Ziff. 2 SchulG M-V hinsichtlich der Zuständigkeit des Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung?

Die Erfüllung der Berufsschulpflicht nach § 42 Absatz 2 Nummer 2 des Schulgesetzes hat grundsätzlich keine Auswirkungen auf die unfallversicherungsrechtliche Zuständigkeit.

Denkbar wäre eine Zuständigkeitsänderung nur, soweit es sich bereits von Beginn an um eine Bildungsmaßnahme außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses gehandelt hat, bei der überwiegend fachspezifische Kenntnisse vermittelt werden. Denn in diesen Fällen handelt es sich nicht um Schüler im Sinne des § 128 Absatz 1 Nummer 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch, sondern um Lernende im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch. Für diese fachliche Bildungsmaßnahme wäre dann grundsätzlich der (gewerbliche) Unfallversicherungsträger des Sachkostenträgers zuständig.

3. Wie bewertet die Landesregierung die Tatsache, dass nach Erreichen des Endes der Berufsschulpflicht gemäß § 42 Abs. 2 Ziff. 2 SchulG M-V und dem damit verbundenen Wegfall der beitragsfreien Unfallversicherung (§ 185 Abs. 2, Satz 1 SGB VII), die Kosten der gesetzlichen Unfallversicherung für Berufsschülerinnen und Berufsschüler bis zum Abschluss des Berufsabschlusses durch die Berufsschulen in freier Trägerschaft zu leisten sind?

Eine beitragsfreie Unfallversicherung besteht nach § 185 Absatz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch für die im Landesbereich versicherten Schülerinnen und Schüler an privaten allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, und zwar unabhängig von der Berufsschulpflicht. Handelt es sich hingegen, wie in Antwort 2 beschrieben, nicht um Schülerinnen und Schüler, sondern um Lernende, so gilt nicht nur für private Einrichtungen, sondern für alle Sachkostenträger jeweils eine Beitragspflicht.

4. Aus welchen Gründen ist nach Ansicht der Landesregierung die unterschiedliche versicherungsrechtliche Behandlung von Berufsschülerinnen und Berufsschülern in einer Berufsausbildung vor und nach Ablauf der Berufsschulpflicht zweckmäßig?

Die Landesregierung geht davon aus, dass eine unterschiedliche versicherungsrechtliche Behandlung nicht auf einen Ablauf einer Berufsschulpflicht zurückgeführt werden kann. Im Vordergrund dürften vielmehr die jeweilige fachliche Zuordnung der betreffenden Bildungsmaßnahme und gegebenenfalls die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht stehen. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 2 und 3 verwiesen.

5. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, für Berufsschülerinnen und Berufsschüler auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres und dem damit verbundenen Ende der Berufsschulpflicht eine weitere beitragsfreie Unfallversicherung bis zum Abschluss der Berufsausbildung zu ermöglichen, um die Berufsschulen in freier Trägerschaft von zusätzlichen Kosten zu entlasten?

Die Regelungen des Siebten Buches Sozialgesetzbuch zum Versicherungsschutz und zur Zuständigkeit binden den jeweiligen Unfallversicherungsträger. Insofern werden keine Möglichkeiten gesehen. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 2, 3 und 4 verwiesen.